



FFG
Forschung wirkt.

#upperVISION2030
Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ausschreibung im Rahmen der
Wirtschafts- und Forschungsstrategie
#upperVISION2030 des Landes Oberösterreich

H2 for Transition

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN Version 2.1

Einreichfrist: 22. Mai 2024, 12:00 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2 MOTIVATION	7
2.1 Oberösterreich: Fit for Sustainable Solutions	7
2.2 Zielsetzung des Just Transition Funds	8
3 Ausschreibungsschwerpunkte	9
4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	10
4.1 Definition F&E-Infrastrukturprojekte	10
4.1.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte?.....	10
4.1.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?	10
4.1.2.1 <i>Offener, diskriminierungsfreier Zugang</i>	10
4.1.2.2 <i>Nutzungsstrategie</i>	11
4.1.3 Wer ist bei F&E-Infrastrukturprojekten förderbar?.....	11
4.1.4 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung bei F&E-Infrastruktur?.....	12
4.1.5 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E- Infrastruktur?.....	12
4.2 Definition Kooperative F&E-Projekte	13
4.2.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?	13
4.2.2 Wer ist bei kooperativen F&E-Projekten förderbar?	14
4.2.3 Ist eine Beteiligung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?.....	14
4.2.4 Was sind die Anforderungen an eine Kooperation (wirksame Zusammenarbeit)?	15
4.3 Wie hoch ist die Förderung?.....	16
4.3.1 F&E-Infrastrukturprojekte	16
4.3.2 Kooperative F&E-Projekte	16
4.3.3 Kumulierung von Förderungen	17
4.4 Welche Kosten sind förderbar?	17
4.4.1 Förderbare Kosten bei F&E-Infrastrukturvorhaben.....	17
4.4.2 Förderbare Kosten bei kooperativen F&E-Projekten.....	19
4.5 Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?	20
4.6 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	21
4.7 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	21
5 DIE EINREICHUNG	22
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	22

5.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	23
5.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	25
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	26
6	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	27
6.1	Was ist die Formalprüfung?	27
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	28
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	28
7	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	29
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	29
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	29
7.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	29
7.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	29
7.5	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	30
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	30
7.7	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	30
8	RECHTSGRUNDLAGEN	31
9	Weitere Informationen	31
9.1	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	31
9.2	Technology Readiness Levels	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Förderungsquoten für Kooperative F&E-Projekte der experimentellen Entwicklung	16
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	23
Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste	27
Tabelle 5: Technology Readiness Levels.....	33

Addendum:

1. Richtigstellung der Förderhöhe in der Übersicht (Seite 1) und in den Kapiteln 4.2.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“? (Seite 13), 4.3.1 F&E Infrastrukturprojekte (Seite 16) und 4.3.2 Kooperative F&E-Projekte (Seite 16): Die Förderhöhe für kooperative Projekte in Kombination mit einem Infrastrukturprojekt beträgt mindestens 700.000 € und maximal 1.500.000 €, bei ausschließlichen betrieblichen Infrastruktur-Investitionen (max. 25% Förderungsintensität) beträgt die Förderungssumme zwischen 200.000 € und max. 800.000 €
2. Ergänzung der Unterlagen für Personalkostenförderung nach Standardeinheitskosten in Kapitel 5.2

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung steht für neue Methoden, Technologien, Prozesse und Verfahren auf Grundlage von Pilot- und Demonstrationsanlagen ein geplantes Budget von 4,0 Mio. € zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Kombination betriebliche Infrastruktur-Investitionen (F&E-, Pilot- und Demonstrationsanlagen) von Unternehmen und damit verbundene kooperative F&E-Leistungen
Einreichmöglichkeiten	Anschaffung betrieblicher F&E-Infrastruktur für Unternehmen und kooperatives F&E-Projekt
Förderungshöhe	Min. 700.000,- bis max. 1.500.000,- Euro für kooperative F&E Projekte in Kombination mit einem Infrastrukturprojekt, bei ausschließlichen betrieblichen Infrastruktur-Investitionen min. 200.000 € bis max. 800.000 €
Förderungsquote kooperatives F&E-Projekt	Max. 60 % (experimentelle Entwicklung, KU und wirksame Zusammenarbeit)
Förderungsquote F&E-Infrastruktur	Max. 50% (Infrastruktur, Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“)
Projektlaufzeit	Max. 36 Monate Spätester Projektstart: 01.10.2024
Förderbare Organisationen	oö. Unternehmen in der TJTP-Region sowie Einrichtung für Forschung und Entwicklung

Eckpunkte	Informationen
Projektstandort¹	TJTP ² -Region Oberösterreich (Stadt Wels, Bezirke Wels-Land, Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf)
Budget gesamt	4 Millionen €
Geldgebende Stelle	Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft und Forschung
Einreichfrist	22.05.2024
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	<p>FFG: DI Gertrud Aichberger, T: (0)57755-5043 E: gertrud.aichberger@ffg.at</p> <p>F&E-Infrastruktur (FFG): DI(FH) Joachim Haumann, T: (0)57755-2412 E: joachim.haumann@ffg.at</p> <p>Land Oberösterreich: Mag. Gerald Fastnacht, T:0732-772015614</p> <p>Business Upper Austria: DI Klaus Oberreiter, MBA, T:0732-79810-5341 E: klaus.oberreiter@biz-up.at</p>
Information im Web	<p>https://www.ffg.at/ooe2024-H2_for_Transition</p> <p>www.efre.gv.at/calls</p>
Zum Einreichportal	https://www.efre.gv.at/ates-2021

¹ Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig im TJTP-Gebiet Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt. Die F&E-Infrastrukturinvestition muss im TJTP-Gebiet Oberösterreich stattfinden.

² „Territorialer Plan für einen gerechten Übergang“ (Territorial Just Transition Plan / TJTP): Darin wird unter anderem die Auswahl jener Gebiete begründet, welche nach objektiven Kriterien vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besonders betroffen sind und somit [JTF](#)-Mittel erhalten.

2 MOTIVATION

Der Beschluss der Klimakonferenz von Paris 2015 zur Begrenzung der globalen Temperaturerhöhung im Jahr 2100 um 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Periode, der EU Green Deal 2019 mit Europa als CO₂-neutraler Kontinent im Jahr 2050 und die österreichischen Ziele einer 100 % erneuerbaren Stromerzeugung im Jahr 2030 und Klimaneutralität 2040 stellen das Bundesland OÖ als das Zentrum der ressourcenintensiven Industrie vor große Herausforderungen, die auch in der Forschungsstrategie #upperVISION2030 berücksichtigt sind.

Bereits 2020 entwickelte Oberösterreich gemeinsam mit den oö. Unternehmen und Standortpartnern im Rahmen von #upperVISION2030 das Bild eines gesamtheitlichen Ansatzes hinsichtlich Wasserstoffeinsatz und Kohlenstoff-Kreislaufwirtschaft.

Oberösterreich legt dabei einen klaren Fokus auf industrielle Anwendungen und die Möglichkeiten der saisonalen Speicherung. Die stoffliche Nutzung bzw. der Einsatz als Reaktionsmittel sind dabei zentrale Themen. Darüber hinaus hat OÖ die besten Voraussetzungen bei Untertage-Großspeichern für die saisonale Speicherung von Energie.

Bereits jetzt kommt Wasserstoff als chemischer Ausgangsstoff in der Industrie zum Einsatz. Die Umstellung auf erneuerbar erzeugten Wasserstoff kann große Dekarbonisierungspotenziale heben. In anderen energie- und emissionsintensiven Industriesektoren – wie beispielsweise der Stahlproduktion – können prozessbedingte Treibhausgasemissionen durch einen Umstieg auf wasserstoffbasierte Herstellungsprozesse wesentlich reduziert werden.

Oberösterreich als das energieintensivste Bundesland mit bedeutenden Industrieprozessen ist der optimale Standort, mit starker Einbindung der Industrieunternehmen (Stahlbranche, Chemiebranche, Technologieentwickler, Energiespeicherbranche etc.) – neben der weiterhin stark notwendigen systemischen und konzeptionellen Analyse der Energie-Transition sowie der Entwicklung der Basistechnologien – die Systeme mittels **Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsanlagen** umzusetzen, zu testen und weiterzuentwickeln.

2.1 Oberösterreich: Fit for Sustainable Solutions

OÖ soll 2030 als lebenswerte und nachhaltig agierende Industrieregion wahrgenommen werden. Die verantwortungsvolle Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen sind dabei ein wesentliches Element. Als österreichische Spitzenreiter sind die oberösterreichischen Unternehmen und die Industrie für ein Viertel der gesamten Produktion unseres Landes verantwortlich. Da Oberösterreich zu rund zwei Drittel auf den Import von Energie angewiesen ist, werden Systeminnovationen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie ein

entscheidender Erfolgsfaktor für eine wettbewerbsfähige Industrie und Unternehmen sein.

Effiziente und nachhaltige Industrie und Produktion in Oberösterreich bedeutet für uns:

- Wir fokussieren uns auf die Themen Erzeugung, Speicherung, Verteilung und effizienter Verbrauch von Energie und damit verbunden auch auf die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie durch neue Technologien und Systeminnovationen.
- Wir sehen Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Umweltverträglichkeit als Schlüsselfaktoren für eine wettbewerbsfähige Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die gegenständliche Ausschreibung soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten, wobei nachfolgende Ziele für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus stehen:

- Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung am Standort, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien sowie deren Überführung in die Anwendung
- Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort OÖ und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.
- Erhöhung der Effizienz der oö. Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OÖ als Region für „Responsible Technologies & Management“.

2.2 Zielsetzung des Just Transition Funds

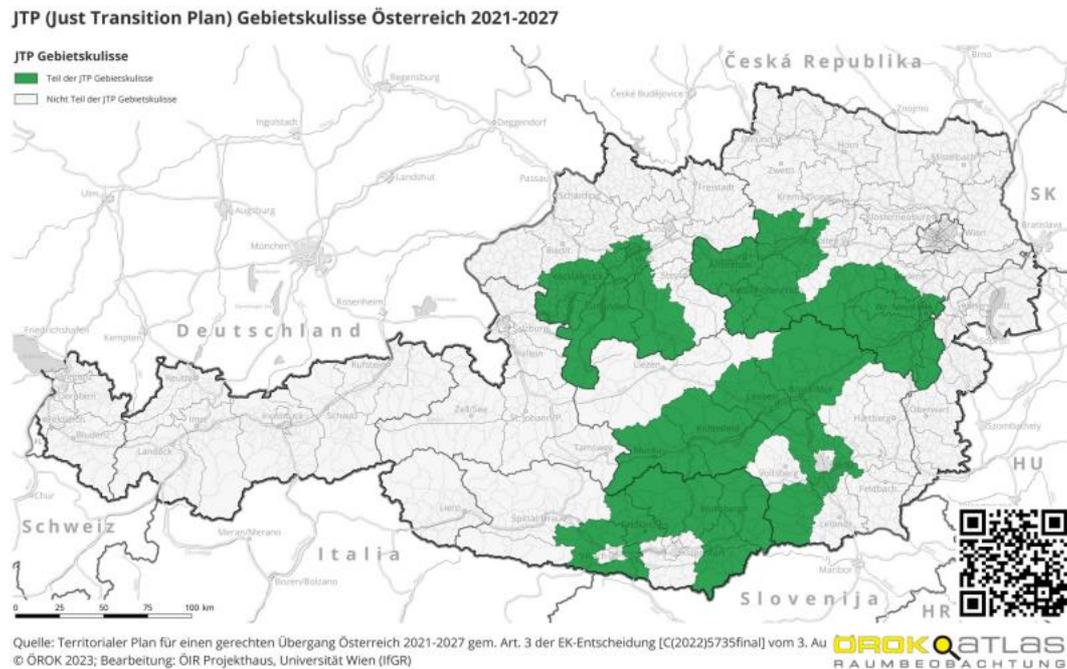
Oberösterreich erhält Mittel aus dem [Just Transition Fund \(JTF\)](#). Um diese einsetzen zu können, wurde von den betroffenen EU-Mitgliedsstaaten ein sogenannter „Territorialer Plan für einen gerechten Übergang“ (Territorial Just Transition Plan / TJTP) erstellt. Darin wird unter anderem die Auswahl jener Gebiete begründet, welche nach objektiven Kriterien vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besonders betroffen sind und somit JTF-Mittel erhalten.

Die Zielgebiete in Oberösterreich umfassen die Bezirke Wels-Land, Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf sowie die Stadt Wels.

F&E- und Innovations-Aktivitäten und Demonstrationsprojekte sollen einen Kompetenzaufbau und neue Optionen für tragfähige technologische und wirtschaftliche Lösungen in der TJTP-Region im Hinblick auf die Green Deal Ziele und auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ermöglichen.

Als wesentliches Ziel wird der Aufbau von Forschungs- bzw. Demonstrationsanlagen im Bereich der Erzeugung und Anwendung von Technologien für dekarbonisierenden oder grünen Wasserstoff genannt, von welchen Unternehmen in der Region - insbesondere Unternehmen energieintensiver Industrien - profitieren sollen.

Abbildung 1: JTJP Kulisse Österreich, vgl. <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/99>



3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Im Rahmen der Ausschreibung sind nachfolgende F&E-Infrastruktur-Investitionen und damit verbundene F&E-Leistungen zur Förderung angedacht:

- a. zum effizienten Einsatz, Verteilung und Speicherung von Energie/Wasserstoff,
- b. zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger, insbesondere zur H₂-Erzeugung in ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie damit verbundene betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen,
- c. Sektorkopplungssysteme einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen
- d. Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Rohstoffen und
- e. F&E-Infrastruktur zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von THG-Emissionen.

Zu diesen Schwerpunkten kann die Anschaffung betrieblicher F&E-Infrastruktur gemeinsam mit einem kooperativen Forschungsprojekt bzw. nur eine betriebliche F&E-Infrastruktur eingereicht werden.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Definition F&E-Infrastrukturprojekte

4.1.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für anwendungsorientierte Forschung. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ genutzten F&E-Infrastrukturen für zukunftsorientierte Forschungs- und Innovationsfelder. Unter kooperativer Nutzung wird eine Nutzung durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten, die über die antragstellende Organisation hinausgeht, verstanden.

F&E-Infrastrukturprojekte mit folgendem **Nutzungstyp** können gefördert werden:

- Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“

Nicht gefördert werden Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur-Grundausrüstungen.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 700.000 € und max. 1.500.000 €
- Der Antragsteller des F&E-Infrastrukturprojekts muss **ein Unternehmen mit Sitz in der OÖ TJTP-Region** sein

Wichtiger Hinweis:

Bei der Einreichung eines F&E-Infrastrukturprojekts in Kombination mit einem kooperativen F&E-Projekt erhöht sich die Förderquote des F&E-Infrastrukturprojekts von 25% auf 50%. Es ist verpflichtend, dass das antragstellende Unternehmen auch Teil des Konsortiums des kooperativen F&E-Projekts ist. Der Antragsteller des F&E-Projekts muss eine **österreichische Einrichtung für Forschung und Entwicklung** sein, welche im Zuge der wirksamen Zusammenarbeit die geförderte F&E-Infrastruktur des Unternehmens nutzt. Im jeweiligen Antrag ist der Titel des jeweiligen Kombinationsprojekts anzugeben.

4.1.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?

4.1.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang

Der Zugang bzw. die Nutzung der F&E-Infrastruktur muss für potenziell nutzende Organisationen zu diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen offenstehen. **Mindestens 10 % der jährlichen Nutzungskapazität** müssen dementsprechend anderen nutzenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

4.1.2.2 Nutzungsstrategie

Bei der Antragstellung ist in der inhaltlichen Beschreibung eine plausible Nutzungsstrategie darzustellen. Diese bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur.

Eckpunkte einer Nutzungsstrategie sind vor allem:

- Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)
- Nachfrage und Auslastung
- Kooperative Nutzung durch Dritte; entsprechende Interessensbekundungen (Letters of Interest, LOI) sind als **verpflichtende Anhänge** einzureichen (LOI, siehe Kapitel 5.2)
- Geplante Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter
- Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) – **verpflichtender Anhang** (Kalkulation der Nutzungsentgelte, siehe Kapitel 5.2)
- Darstellung der zu erwartenden Einnahmen und Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten sowie deren nachhaltige Finanzierung – **verpflichtender Anhang** (Finanzierungslückenberechnung, siehe Kapitel 5.2)
- Regelung der Eigentumsverhältnisse
- Falls zutreffend: geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen

4.1.3 Wer ist bei F&E-Infrastrukturprojekten förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen aus der oberösterreichischen TJTP-Region, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Antragstellende müssen Rechtsträger der jeweils antragsstellenden Organisation sein.

Wichtige Hinweise:

Die anzuschaffende F&E-Infrastruktur muss sich ab Inbetriebnahme im Eigentum der förderungsnehmenden Organisation befinden. Im Rahmen der geplanten F&E-Infrastrukturanschaffung sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) einzuhalten.

Öffentliche Organisationen haben die **Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes** einzuhalten und ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen.

Die förderungsnehmende Organisation muss eine **Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** besitzen.

Der Projektstandort der geförderten F&E-Infrastruktur muss sich in Oberösterreich in der TJTP-Region befinden.

4.1.4 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung bei F&E-Infrastruktur?

Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe (es gilt der Zeitpunkt der Gewährung nachträglich ist keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich). Daher sind **keine weiteren öffentlichen Mittel** (z.B. Finanzierung aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Der verbleibende Eigenanteil (mind. 50 %) ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen), und/oder mitfinanzierende Organisationen darzustellen.

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes der förderungsnehmenden Organisation genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung nicht nochmals (als Abschreibung oder Maschinenstunden) angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

4.1.5 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer F&E-Infrastruktur müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten.

Es ist ab Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur für die gesamte Abschreibungsdauer der F&E-Infrastruktur ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen Dritter.

Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via [ATES](#)-Nachricht im [ATES](#)-System an das Land OÖ zu übermitteln. Das Land OÖ ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur unverzüglich via [ATES](#)-Nachricht im [ATES](#)-System zu informieren. Im Zuge dessen ist auch die Abschreibungsdauer bekanntzugeben.

Es gilt Folgendes:

- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der F&E-Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang, Kapitel 4.1.2.1).
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften F&E-Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des

Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten inklusive Gewinnaufschlag. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.

Bei der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

4.2 Definition Kooperative F&E-Projekte

4.2.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Partner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung haben das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, die den Anträgen beizulegen ist.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 700.000 € und max. 1.500.000 € für die Kombination betriebliche Infrastruktur-Investitionen (F&E-, Pilot- und Demonstrationsanlagen) von Unternehmen mit dem verbundenen „kooperativen Projekt“, bei ausschließlichen betrieblichen Infrastruktur-Investitionen (max. 25% Förderungsintensität) beträgt die Förderungssumme zwischen 200.000 € und max. 800.000 €
- Jeder Projektpartner beantragt seinen Projektteil über das elektronische System
- Es muss mindestens ein Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung zusammenarbeiten
- Das antragstellende Unternehmen muss Antragsteller der F&E-Infrastruktur sein.

Die gemeinsamen Antragsteller müssen zumindest:

- ein **Unternehmen mit Sitz in der OÖ TJTP-Region** sein, welches H2-Infrastrukturinvestitionen tätigt,
- und eine **österreichische Einrichtung für Forschung und Entwicklung** sein, welche den Transfer und die Implementierung bestehender F&E-Lösungen des Ausschreibungsschwerpunkts in Unternehmen und/oder ganzen Branchen mit Wirkung auf die OÖ TJTP-Region erreichen will (Technologietransfer).

4.2.2 Wer ist bei kooperativen F&E-Projekten förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Projektpartner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps.

Förderbar sind:

- Oö Unternehmen in der TJTP-Region jeder Rechtsform
- Oö Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Nicht-Oö Forschungseinrichtungen (siehe Kapitel 4.2.3)

Wichtige Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen bzw. Kooperationsmitglied gewertet und behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung laut [KMU-Definition](#) vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.
- Kooperationsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Subauftragnehmer (Drittleistende) sind keine Kooperationsmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Förderungsnehmer bzw. Kooperationsmitglieder, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

4.2.3 Ist eine Beteiligung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?

Kooperationen mit **nationalen Forschungseinrichtungen** außerhalb von Oö als Projektpartner sind möglich, wenn sie mit den antragstellenden oberösterreichischen Unternehmen nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtungen stiften einen Nutzen für die oberösterreichischen Kooperationspartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort in der TJTP-Region Oberösterreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtung.
- Die nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtung erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung des Landes OÖ an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt sie in deutscher Sprache.

4.2.4 Was sind die Anforderungen an eine Kooperation (wirksame Zusammenarbeit)?

Die Kooperation besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind jedenfalls:

- ein Unternehmen aus der oö. TJTP-Region UND
- eine Forschungseinrichtung

Weitere Anforderungen sind:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener 3 Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden.
- Das antragstellende Unternehmen der Infrastruktur ist Teil des Konsortiums.
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe mindestens 10 % und maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten.
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.

³ Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

4.3.1 F&E-Infrastrukturprojekte

Organisationstyp	Förderungsquote
Unternehmen (MIT kooperativem F&E- Projekt)	maximal 50 %
Unternehmen (OHNE kooperatives F&E- Projekt)	maximal 25 % (Förderung pro Projekt min. 200.000 € und max. 800.000 €)

4.3.2 Kooperative F&E-Projekte

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die beantragte Förderung pro Projektkombination (F&E Infrastruktur und kooperatives F&E Projekt) beträgt mindestens **700.000 €** und maximal **1.500.000 €**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp und Forschungskategorie:

Tabelle 2: Förderungsquoten für Kooperative F&E-Projekte der experimentellen Entwicklung

Organisationstyp	bei wirksamer Zusammenarbeit	bei nicht-wirksamer Zusammenarbeit
Kleine Unternehmen	max. 60 %	max. 45 %
Mittlere Unternehmen	max. 50 %	max. 35 %
Große Unternehmen	max. 40 %	max. 25 %
Forschungseinrichtungen oder nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 40 %	max. 25 %
Forschungseinrichtungen oder nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 60 %	max. 25 %

Eine wirksame Zusammenarbeit ist in jedem Fall nachzuweisen, ansonsten kommt es zu einer Reduktion der Förderungen.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#)

4.3.3 Kumulierung von Förderungen

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission \(AGVO\)](#).

4.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden
- Sie können mit Kosten- und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden (Bestelldatum, Liefer- /Leistungsdatum, Rechnungsdatum sowie das Zahlungsdatum und das Datum der Inbetriebnahme müssen dabei innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums liegen)

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.10.2024.**

4.4.1 Förderbare Kosten bei F&E-Infrastrukturvorhaben

Folgende Kosten sind förderbar:

- **Kosten der Investitionen für Anlagen in materielle und immaterielle Vermögenswerte:** Die gesamten Anschaffungskosten können als förderbar anerkannt werden. Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungspflichtigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren. Es können ausschließlich neue Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge in das Eigentum des Förderungsnehmenden übergehen.

- Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur stehen und im Anlageverzeichnis aktiviert werden. Bei der Endabrechnungskontrolle ist das Anlageverzeichnis vorzulegen.
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit: Für beantragte/abgerechnete Kosten ist ein Nachweis zur Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit vorzulegen z.B. in Form von Preisauskünften, fixen Beschaffungssystemen, internen Vergaberichtlinien, Marktanalysen, Referenzsystemen für bestimmte Kostenpositionen oder ähnlichem. Sollten gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde, so können die diesbezüglichen Unterlagen als Nachweis verwendet werden.
- Für alle Kostenpositionen ab einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 EUR sind bei der Kostenabrechnung drei Vergleichsangebote von unabhängigen und nicht verbundenen anbietenden Organisationen vorzulegen (entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet). Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- Lieferungen/Leistungen verbundener Unternehmen und Partnerunternehmen sind zu Selbstkosten abzurechnen. Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter:innen sowohl eine Funktion bei den Auftraggebenden als auch bei den Auftragnehmenden innehaben, gelten dieselben Regelungen wie für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Nicht förderbar sind bei F&E-Infrastrukturprojekten:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Gemeinkostenzuschläge
- Kosten, welche über die Inbetriebnahme hinausgehen
- Gebrauchte Anlagen und Anlagenteile
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 EUR netto
- Kosten über EUR 500 netto, die bar bezahlt wurden

- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs
- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden
- Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings
- Kosten für In-Sich-Geschäft

Hinweis F&E-Infrastruktur: Erst mit dem Start des Förderungszeitraumes gemäß Förderungsvertrag kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" sind entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie in den [nationalen Förderfähigkeitsregeln \(NFFR\)](#) und den weiterführenden Ausschreibungsunterlagen im [ATES](#).

4.4.2 Förderbare Kosten bei kooperativen F&E-Projekten

Folgende Kosten sind förderbar:

- **Personalkosten:** Personalkosten sind Bruttolohn-Gesamtkosten, die auf einem Arbeitsvertrag (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge – im Folgenden kurz „Arbeitsvertrag“) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Begünstigten entstanden sind, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Rentenbeiträgen gemäß VO (EU) 883/2004, unter der Voraussetzung, dass die Kosten auf einem Arbeitsvertrag, auf einem Kollektivvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung gemäß § 29 ArbVG basieren oder gesetzlich festgelegt sind. Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gemäß § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.
- **Kosten der Investitionen für Anlagen in materielle und immaterielle**
 - **Vermögenswerte** während der Projektumsetzungsdauer über die (anteilige) Afa
- **Sachkosten** (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter): Sachkosten sind insbesondere projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige

Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.

- **Kosten für externe Dienstleistungen** (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden. Diese Kosten sind förderbar, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und zwar in jenem Ausmaß, das zur 11 Die NFFR in der jeweils geltenden Fassung im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe gelten subsidiär. 13 Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich ist und als Kostenkategorie im Kofinanzierungsvertrag vereinbart wurden.
- **Reisekosten:** Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um vorhabensbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen. Als förderbare Kosten anzusehen sind dabei Kosten für öffentliche Verkehrsmittel; amtliches Kilometergeld oder Kosten für Mietwagen; Unterbringungskosten.
- **Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten** (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Förderbare Kosten können sowohl in Form von Ist-Kosten als auch in Form einer Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, Pauschalsätzen oder sonstigen vereinfachten Kostenoptionen als Pauschalfinanzierung nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften gewährt werden. Es gelten die Vorgaben und Möglichkeiten im **ATES**.

4.5 Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder des Landes Oberösterreich bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG und das Land OÖ behalten sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

Weitere Regelungen zur Teilnahmeberechtigung sind in Kapitel 4.1.3, Kapitel 4.2.2 und Kapitel 4.2.3 4.1.3 festgelegt.

4.6 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Förderungswerbenden/Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Bei kooperativen F&E-Projekten muss bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind (siehe Kapitel 4.2.1).

4.7 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Bei kooperativen F&E-Projekten erhalten nur Förderungsnehmende eine Förderung, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [ATES](#) möglich.

Der **Vollantrag** muss im [ATES](#) bis zum **22.05.2024, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Einreichung des Vollantrags im [ATES](#)

Wichtig: Alle Projektpartner müssen einen eigenen Antrag in [ATES](#) erfassen!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte in [ATES](#)
 - Ausfüllen des EFRE-Fragebogens zu Querschnittsthemen in [ATES](#)
- **Online-Projektbeschreibung** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im [ATES](#) eingeben.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen
- Generiertes Antragsformular firmenmäßig signieren und hochladen
- Im [ATES](#) Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Detaillierte Informationen zur Registrierung und Ablauf finden Sie im [First-Use-Dokument](#)

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Anlagen zum elektronischen Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im

[ATES](#) System unter dem entsprechenden Call über den Button 

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibungsleitfaden (vorliegendes Dokument) – Infoblatt Projektselektionskriterien – Infoblatt Personalkosten – Vorlage Kalkulation Personalkosten – Vorlage Darstellung der Tätigkeiten – Nationale Förderungsfähigkeitsregeln (NFFR) – Publizitätsleitfaden IBW EFRE-JTF – Vorlage detaillierte Projektbeschreibung – Vorlage Bestätigung Trennungsrechnung (nur für Forschungseinrichtungen) – Vorlage Finanzierungslückenberechnung

Kategorie	Dokumenttyp
Verpflichtende Anhänge bei Forschungsprojekten	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="659 398 1313 434">–  CV der Projektleitung <li data-bbox="659 456 1313 515">–  <u>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</u> (bei Bedarf) <li data-bbox="659 537 1313 573">–  Kooperationsvereinbarung (<u>Vorlage</u>) <li data-bbox="659 595 1313 698">–  Bestätigung Trennungsrechnung (nur für öffentliche Einrichtung für Forschung und Entwicklung, Vorlage) <li data-bbox="659 721 1313 801">–  Darstellung der beantragten Personalkosten (Vorlage) <li data-bbox="659 824 1313 1016">–  Nachweis je Mitarbeiter:in zur aktuellen Kollektivvertragseinstufung oder FH-Gehaltsschema (z.B. Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Jahresgehaltskonto mit Kollektivvertragseinstufung, ...) <li data-bbox="659 1039 1313 1218">–  Für Mitarbeiter:innen die keinem Kollektivvertrag/FH-Gehaltsschema unterliegen Darstellung der Tätigkeiten (Vorlage)detaillierte Projektbeschreibung (Vorlage) <li data-bbox="659 1240 1313 1344">–  Aktueller Firmenbuchauszug sowie Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre. <li data-bbox="659 1366 1313 1447">–  Fragebogen Horizontale Prinzipien (aus System generiert) <li data-bbox="659 1469 1313 1527">–  Antrag unterfertigt und hochgeladen (aus System generiert)

Kategorie	Dokumenttyp
Verpflichtende Anhänge bei F&E-Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="657 398 1313 436">–  CV der Projektleitung <li data-bbox="657 454 1313 521">–  <u>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</u> (bei Bedarf) <li data-bbox="657 539 1313 685">–  LOI von mindestens zwei an der Nutzung der geplanten F&E-Infrastruktur interessierten Organisationen bzw. mitfinanzierenden Organisationen <li data-bbox="657 703 1313 808">–  Kalkulation der Nutzungsentgelte inkl. Gewinnaufschläge und Verweis auf vorhandene Marktpreise (keine Vorlage) <li data-bbox="657 826 1313 1005">–  Finanzierungslückenberechnung - Darstellung der zu erwartenden Einnahmen und Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten sowie deren nachhaltige Finanzierung (Vorlage) <li data-bbox="657 1023 1313 1061">–  detaillierte Projektbeschreibung (Vorlage) <li data-bbox="657 1079 1313 1184">–  Aktueller Firmenbuchauszug Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre. <li data-bbox="657 1202 1313 1270">–  Fragebogen Horizontale Prinzipien (aus System generiert) <li data-bbox="657 1288 1313 1355">–  Antrag unterfertigt und hochgeladen (aus System generiert)

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderwerbenden aus.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG/das Land OÖ verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG/vom Land OÖ selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten finden sie unter dem Link <https://www.efre.gv.at/datenschutzerklaerung>

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert das Land OÖ **innerhalb von 4 Wochen** via **ATES**:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im ATES ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung samt Beilage detaillierte Projektbeschreibung ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	<i>siehe Kapitel 5.2</i>	<i>Ja</i>	Korrektur per ATES nach Einreichung
Uploads zu den Stammdaten im eCall (Upload als .pdf-Dokument)	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	<i>Ja</i>	Korrektur per ATES nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<i>Kooperatives F&E-Projekt siehe Kapitel 4.2.2 F&E-Infrastruktur siehe Kapitel 4.1.3</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die EFRE-JTF Formalkriterien liegen vor	<u>Infoblatt</u>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Projektstandort	Oberösterreich, TJTP Region	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Projekt wird von nationalen und internationalen unabhängigen Expertinnen und Experten nach den Projektselektionskriterien begutachtet. Das entsprechende Infoblatt mit den erläuterten Kriterien wird bei den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

FFG- bzw. landesinterne Expertinnen bzw. Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich und werden in die Förderverträge übernommen.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der **Oberösterreichischen Landesregierung** und wird auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert das Land Oberösterreich dem Förderungsnehmenden das Evaluierungsergebnis über [ATES](#) und bereitet die Genehmigung durch die OÖ. Landesregierung vor.

Nach Beschluss der OÖ. Landesregierung und Unterfertigung durch die zuständigen Regierungsmitglieder wird der Fördervertrag an den Förderungsnehmenden über [ATES](#) übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist via [ATES](#)** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Berichtspflichten und Zeitpunkte für die Zwischen- und Endabrechnung des Vorhabens werden von der Förderstelle in [ATES](#) und im Förderungsvertrag festgelegt und sind dort ersichtlich.

7.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und die Förderungsverträge unterzeichnet sind, wird die erste Rate (Startrate) in Höhe von 8% der Förderung ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der förderungsnehmenden Organisation.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Die Zwischen- und Endrate hängt vom Projektfortschritt und den eingereichten und geprüften förderfähigen Kosten der Zwischen/Endabrechnung ab.

7.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten oder Terminen müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [ATES](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [ATES](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine Landesgenehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann nicht verlängert werden.

7.7 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung in [ATES](#) vor. Das EFRE/JTF-Projektcontrolling des Landes Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft und Forschung überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden und welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per [ATES](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt

- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung ([OÖ FTI Richtlinie EFRE](#))
- [Allgemeine Förderungsrichtlinien](#) des Landes in der jeweils gültigen Fassung

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

9.1 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.2 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 5: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation „[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)“ auf Seite 18 beschrieben.